

Satzung

der Christlichen Sozialstation Bad Dürkheim – Verbandsgemeinde Freinsheim e.V.
(im Text Sozialstation genannt)

Präambel

Die Hilfe für Menschen in Not ist nicht nur Aufgabe des einzelnen Christen, sondern gehört neben der Feier der Liturgie und der Verkündigung zu den unverzichtbaren Merkmalen christlicher Gemeinden sowie der Krankenpflegevereine.

Der Dienst an hilfsbedürftigen, insbesondere an kranken und alten Mitmenschen wird auf dem Fundament des christlichen Glaubens geleistet. Er umfasst die Hilfe und leibliche Pflege ebenso wie seelsorglichen Beistand und Begleitung in Krankheit, Alter und Sterben.

§1 Zweck

1. Zur Durchführung seines Dienstes unterhält und betreibt der Verein eine Sozialstation. Der Verein dient in Wahrnehmung des karitativ-diakonischen Auftrages seiner Mitglieder der pflegerischen, medizinischen und hauswirtschaftlichen Versorgung aller hilfsbedürftigen Menschen, unabhängig von Weltanschauung und Religion auf dem Gebiet der ambulanten Kranken-, Alten- sowie Haus- und Familienpflege.
Im sozialen und fürsorglichen Bereich werden Beratungen durchgeführt. Die ambulante Hospizarbeit besteht in der Begleitung Schwerkranker und Sterbender sowohl psychosozial als auch palliativ.
Die Betreuung Demenzkranker bildet einen weiteren Schwerpunkt der angebotenen Dienstleistungen.
Weitere Dienstleistungen im Sinne dieses Paragraphen sind möglich.
2. Der Verein ist im Sinne der jeweiligen Landesausführungsgesetze zum Pflegeversicherungsgesetz tätig und anerkannt.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins gilt die Bestimmung über die Vermögensbindung in § 17 der Satzung; entsprechendes gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bzw. der Gemeinnützigkeit.

§ 3

Name, Rechtsform, Sitz, Zusammenarbeit, Betreuungsbereich, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen:

Christliche Sozialstation Bad Dürkheim - Verbandsgemeinde Freinsheim e.V.

und ist im Vereinsregister am 07.November 1977 eingetragen.

1. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Dürkheim
2. Der Betreuungsbereich ist die Stadt Bad Dürkheim und die Verbandsgemeinde Freinsheim
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat nur korporative Mitglieder. Mitglieder des Vereins können nur sein
 - a) prot. Kirchengemeinden
 - b) kath. Kirchengemeinden
 - c) die katholischen und protestantischen Krankenpflegevereine im Bereich der Stadt Bad Dürkheim und der Verbandsgemeinde Freinsheim.

Die in der Anlage aufgeführten Kirchengemeinden und Krankenpflegevereine sind Gründungsmitglieder des Vereins.

2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder, die die Voraussetzungen gem. Abs. 1 erfüllen, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats in Speyer und des Prot. Landeskirchenrats in Speyer. Natürliche Personen können nicht als Mitglieder aufgenommen werden. Einzelpersonen können bestehenden Krankenpflegevereinen beitreten. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt:
 - a) bei Verlust der Rechtsfähigkeit
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einjähriger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres.
 - c) durch Ausschluss wegen eines dem Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung
 - d) durch Unterlassung von mehr als einem Jahr der Beitragszahlung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe

Organe der Sozialstation sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Verwaltungsausschuss
3. Der Vorstand

§ 6 Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder der Organe (§ 5) haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein schließt für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses und des Vorstandes sowie für die Geschäftsführung eine Haftpflichtversicherung, Vermögensschadenversicherung und eine Rechtsschutzversicherung ab.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In die Mitgliederversammlung entsendet jedes Mitglied einen/eine Vertreter/in. Im Falle der prot. Kirchengemeinden sind dies ein Mitglied des Presbyteriums; im Falle der kath. Gemeinden sind dies ein Mitglied des Verwaltungsrates bzw. ein Vertreter der Ortskirchen. Im Verhinderungsfall werden Stellvertreter benannt und entsendet. Die Wahrnehmung des Vertretungsrechts für mehrere Mitglieder durch eine Person ist unzulässig. Jeder Vertreter hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung kann über alle satzungsgemäßen Angelegenheiten beraten. Sie ist zuständig für:
 - a) Wahl der/des Vorstandsvorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreter
 - b) Wahl der Verwaltungsausschussmitglieder
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes, Jahresabschlusses (Bilanz und GuV) und des Prüfungsberichtes sowie Entlastung des Verwaltungsausschusses und Vorstandes
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Fusion oder Verschmelzung mit anderen dem Satzungszweck dienenden Vereinen und Auflösung des Vereins
 - e) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - f) Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung von Ausgaben, die nicht zu den laufenden Betriebskosten zählen
 - g) Wahl der Rechnungsprüfer
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - i) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - j) Beschlussfassung zur Erhebung von Leistungsentgelten, soweit diese nicht durch Vergütungsvereinbarungen mit Pflege- und Krankenkassen vorgegeben bzw. verhandelt sind
 - k) Entscheidung über Beitritt oder Austritt von Mitgliedern
 - l) Beschlussfassung über die Abgabe oder Aufgabe bestehender Dienste oder die Schaffung oder Übernahme neuer Dienste
 - m) den Beschluss über Beitragserhöhungen und Beitragssenkungen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die/ Der Vorstandsvorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung leiten die Sitzungen. Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt. Die Einladung zu ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt mit schriftlicher Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der von den Mitgliedern entsandten Vertreter anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft die/der Vorsitzende des Vorstandes innerhalb von zwei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

5. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Fusion, Verschmelzung oder Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats und des Protestantischen Landeskirchenrates in Speyer.
7. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleiterin/ dem Versammlungsleiter, der/dem Vorstandsvorsitzenden und der/dem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollantin/Protokollanten unterzeichnet wird.
8. An der Mitgliederversammlung nimmt außer den Mitgliedervertretern der Vorstand und der Verwaltungsausschuss teil. Die Vorstands- und Verwaltungsausschussmitglieder, die nicht gleichzeitig Vertreter eines Mitglieds sind, sind nicht stimmberechtigt. Zu den Versammlungen können auf Wunsch der Organe zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere sachkundige Personen hinzugezogen werden.

§ 8 Verwaltungsausschuss

1. Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Vorstand und drei, fünf oder sieben weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren berufen werden.
Dem Verwaltungsausschuss gehören an:
 - a) ein(e) Vertreter(in) für die katholischen Kirchengemeinden und
 - b) ein(e) Vertreter(in) für die protestantischen Kirchengemeinden
jeweils aus der Mitte der Mitgliederversammlung sowie
 - c) weitere Mitglieder aus den dem Verein zugehörigen Kirchengemeinden und Krankenpflegevereinen.

Scheiden genannte Mitglieder vorzeitig innerhalb ihrer Amtszeit aus, hat die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit Nachfolger zu berufen.
2. Der Verwaltungsausschuss tritt mindestens einmal je Quartal zu Sitzungen zusammen, zu denen der Vorstand rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einlädt. Zur Sitzung ist auch einzuladen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsausschusses verlangt. Die/der Vorstandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall einer ihrer/seiner Stellvertreter leiten die Sitzungen.
3. Der Verwaltungsausschuss hat die Aufgabe, über alle wichtigen Angelegenheiten der Sozialstation zu beraten. Insbesondere berät und beaufsichtigt er den Vorstand im Sinne der Zielsetzung des Vereins. Er hat das Recht auf Information über die Verhältnisse des Vereins und seiner Tätigkeit und kann dem Vorstand / Geschäftsführung Vorschläge zur Weiterentwicklung der Sozialstation machen. Dem Ausschuss obliegt insbesondere:
 - a) Erlass der Gebührenordnung
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan (Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan)
 - c) Feststellung der Jahresrechnung des letzten Geschäftsjahres
 - d) Einstellung, Entlassung und Eingruppierung bzw. Vergütungsfestlegung von Geschäftsführerin/ Geschäftsführer, Pflegedienstleitung und allen weiteren leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Mitarbeitern auf Honorarbasis.

- e) Baumaßnahmen aller Art
 - f) Der Erlass von Geschäftsordnungen
 - g) Die Benennung von Vertreterinnen oder Vertreter für die Vertreterversammlung der Arbeitsgemeinschaft (AG) für die Christlichen /Ökumenischen Sozialstationen der Pfalz
 - h) Das anzuwendende Recht für die Arbeitsverträge(Tarifrecht) und die Mitarbeitervertretung der Sozialstation gemäß § 11 Nr. 2.
 - i) Jeweils wichtige Angelegenheiten auf Antrag der Mitglieder des Vorstandes.
4. Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihrem Leiter und dem Protokollanten unterzeichnet wird. Zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten der Sitzungen können weitere sachkundige Personen hinzugezogen werden, soweit sie nicht persönlich betroffen sind.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Die Mitglieder des Vorstandes können eine (pauschale) Vergütung oder eine (pauschale) Aufwandsentschädigung unter Beachtung von § 2 Abs.3 erhalten; über die Gewährung und die Höhe der Vergütung entscheidet der Verwaltungsausschuss.

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.

Er wird gemäß § 7 Abs. 2 a von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtszeit erlischt mit der Austragung aus dem Vereinsregister. Wiederwahl ist einmal möglich. Dem Vorstand soll ein Pfarrer, ein Diakon oder hauptberuflich tätiger pastoraler Mitarbeiter angehören. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt er bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig innerhalb ihrer Amtszeit aus, hat die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit Nachfolger zu wählen. Wahlvorschläge können vom Vorstand, dem Verwaltungsausschuss und der Mitgliederversammlung gemacht werden. In der Regel sollte der Verwaltungsausschuss einer Empfehlung der Kandidaten an die Mitgliederversammlung aussprechen.

Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich von jedem der Vorstandsmitglieder allein.

Der Vorstand leitet die Sozialstation entsprechend der Geschäftsordnung und ist für alle Angelegenheiten der Sozialstation zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen ist. In wichtigen Angelegenheiten soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses herbeiführen.

1. Insbesondere obliegen der Vorstandsvorsitzenden/dem Vorstandsvorsitzenden:

- a) die Funktion der/des Dienstvorgesetzten der Geschäftsführung und aller leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- b) die Funktion der/des Dienstvorgesetzten aller anderen Mitarbeiter, falls kein Geschäftsführer beschäftigt wird.
- c) die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit
- d) der Abschluss von Dienstvereinbarungen.

2. Dem Vorstand insgesamt obliegt insbesondere:

- a) die Vorbereitung der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Verwaltungsausschuss,
- b) die Aufstellung des Haushaltsplans
- c) die Strategie der Zukunft der Sozialstation
- d) die wirtschaftliche Betriebsführung
- e) die mittel- und langfristige Planung
- f) Verträge jeglicher Art
- g) Werbung und Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter
- h) Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- i) Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Nachwuchsförderung
- j) der Erlass von Dienstanweisungen.

3. Einzelne Vorstandsaufgaben können auf andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialstation mit rechtsgültiger Vollmacht und unter Zustimmung des Verwaltungsausschusses übertragen werden.

4. Im Verhinderungsfall (Krankheit, längere Reisen, Rücktritt) der Vorsitzenden/des Vorsitzenden obliegen alle Aufgaben vorübergehend der Stellvertretung.

5. Die Pflegedienstleitung, die Geschäftsführung der Sozialstation, die Einsatzleitung besonderer Dienste und die auf Honorarbasis in der Verwaltung Tätigen sollen mit beratender Stimme zu der Vorstandssitzung eingeladen werden, soweit sie nicht persönlich betroffen sind.

6. Der Vorstand tagt mindestens einmal monatlich, solange kein Geschäftsführer tätig ist. Wenn ein Mitglied es verlangt, auch zusätzlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Sind nur zwei Mitglieder anwesend, müssen Beschlüsse einstimmig gefasst werden.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und der/dem Vorsitzenden oder ihrem/seinem Stellvertreter zu unterschreiben ist.

§ 10

Geschäftsführerin/Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann die Aufgaben nach § 9 Nr.2, insbesondere die Erledigung der laufenden Geschäfte, durch eine Geschäftsordnung auf eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer übertragen und die hierzu erforderliche rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen; die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsausschusses.

2. Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teil, soweit sie/er nicht persönlich betroffen ist.

3. Die Sozialstation erhält eine Geschäftsstelle.

§ 11 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stellt die Sozialstation geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen des Stellenplans ein. Darüber hinaus bemüht sie sich um die Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen einer ACK-Mitgliedskirche angehören und sich mit dem karitativ-diakonischen Auftrag der Sozialstation identifizieren.
2. Für die Bildung einer Mitarbeitervertretung in der Sozialstation bestimmt der Verwaltungsausschuss, ob die Mitarbeitervertretungsordnung der Diözese Speyer oder das Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) angewendet wird. Entsprechendes gilt für die Festlegung, ob sich der Inhalt der einzelnen Arbeitsverträge nach TVöD, TVL oder AVR richtet.
3. Caritas und Diakonie sind eine Lebens- und Wesensäußerung der katholischen und protestantischen Kirche. Dienstgeber und Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeiter bilden eine Dienstgemeinschaft und tragen gemeinsam zur Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung bei. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben ihren Dienst in Treue und Loyalität zu leisten. Diesen muss von Seiten des Dienstgebers die Treue und Fürsorge gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entsprechen.

§ 12 Finanzierung

1. Der Sozialstation stehen zur Finanzierung ihrer Aufgaben Leistungsentgelte, Gebühren, öffentliche Zuschüsse und Beiträge der Kirchengemeinden und Krankenpflegevereine zur Verfügung.
2. Die auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Beiträge werden im Haushaltsplan (§ 8, Abs. 2, Buchst. f) von dem Vorstand vorgeschlagen, vom Verwaltungsausschuss genehmigt und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Kirchengemeinden und Krankenpflegevereine entrichten den Beitrag entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder.
3. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach einer Gebührenordnung.
4. Für die Leistungen der Sozialstation erhebt der Verein Leistungsentgelte. Die diesbezügliche Preisliste beschließt auf Vorschlag des Vorstandes der Verwaltungsausschuss, soweit die Preise nicht durch Vergütungsvereinbarungen mit Pflege- und Krankenkassen vorgegeben sind.

§ 13 Sozialstation und Krankenpflegevereine

1. Die Krankenpflegevereine fördern die Sozialstation und unterstützen den karitativ-diakonischen Auftrag der Sozialstation in gegenseitiger Solidarität.
2. Die diesen Vereinen angehörenden Mitglieder, ihre Ehegatten und Kinder, so lange sie nach den gesetzlichen Bestimmungen der Sozialversicherung familienversichert sind, haben Anspruch auf Betreuung in der häuslichen Pflege nach Maßgabe der Gebührenordnung (Preisliste) der Sozialstation in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit kein anderer Kostenträger eintrittspflichtig ist.

§ 14 Sozialstation und Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden beider Konfessionen sollen als Mitglieder des Vereins bei ihren Gemeindegliedern Verständnis für den Dienst der Sozialstation wecken und unterstützen in gegenseitiger Solidarität die Sozialstation bei der Erfüllung ihres karitativ-diakonischen Auftrages.

§ 15 Wirtschaftsprüfung

1. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Vom Vorstand ist jedes Jahr bis Ende November für das kommende Jahr ein Haushalts-, Investitions- und Stellenplan und am Ende eines Jahres eine Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) und ein Geschäftsbericht spätestens bis 30.06. des kommenden Jahres zu erstellen.
3. Vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung soll die erstellte Jahresrechnung und die Kassenführung auf ihre Richtigkeit geprüft werden. Die Prüferinnen/Prüfer werden von der Mitgliederversammlung beauftragt; zu vereinsinternen Prüferinnen/ Prüfer kann nicht gewählt werden, wer dem Verwaltungsausschuss angehört. Über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit haben die Prüferinnen/Prüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Neben oder an Stelle der vereinsinternen Prüfung nach Abs. 3 kann mit der Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Buchführung auch eine unabhängige Prüfungseinrichtung oder eine unabhängige Prüferin/ein unabhängiger Prüfer seitens der Mitgliederversammlung der Sozialstation beauftragt werden.

§ 16 Zusammenarbeit mit Caritas-Verband und Diakonischem Werk

Die Sozialstation ist dem Caritasverband für die Diözese Speyer und dem Diakonischen Werk Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) angeschlossen und wirkt in der von beiden Verbänden gebildeten Arbeitsgemeinschaft für die Sozialstationen mit.

§ 17 Heimfall des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Sozialstation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an den Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) mit der Auflage, die Sozialstation weiterzuführen, andernfalls an die kirchlichen Mitglieder der Sozialstation mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 18
Sozialstation und kirchliche Oberbehörden

1. Folgende Beschlüsse der Sozialstation bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats sowie des Protestantischen Landeskirchenrates in Speyer:
 - a) die Satzung sowie Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins
 - c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
2. Über den Austritt von Mitgliedern sind die kirchlichen Oberbehörden unverzüglich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Vorstandes zu informieren.
3. Die Sozialstation hat dem Bischöflichen Ordinariat und dem Protestantischen Landeskirchenrat in Speyer auf Verlangen über die Verwaltung des Vereinsvermögens durch Vorlage des Bestandsverzeichnisses, des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung Rechenschaft zu geben. Den kirchlichen Oberbehörden bleibt das Recht vorbehalten, Einsicht in die Unterlagen der Sozialstation zu nehmen, weitere Auskünfte zu verlangen sowie Prüfungen zu veranlassen.

§ 19
Schlussbestimmung

1. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29. November 2010 in Weisenheim am Berg beschlossen.
2. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung treten alle früheren Satzungsbestimmungen außer Kraft.
3. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats und des Protestantischen Landeskirchenrates in Speyer.

Vorstand:

Dekanin U. Hoffmann

Dr. A. Merk-Schäfer

F. Kolberg

Anlage 1

Gründungsmitglieder der Christlichen Sozialstation Bad Dürkheim – Verbandsgemeinde Freinsheim e.V.

- | | |
|----------------------------|--|
| a) Prot. Kirchengemeinden: | Bad Dürkheim
Grethen
Hardenburg
Leistadt
Herxheim/Berg
Freinsheim
Dackenheim
Weisenheim/Berg
Bobenheim/Berg
Weisenheim/Sd. |
| b) Kath. Kirchengemeinden | Bad Dürkheim
Leistadt
Grethen-Hardenburg
Freinsheim
Weisenheim/Sd. |
| c) Krankenpflegevereine | Evang. Krankenpflegeverein Bad Dürkheim
Kath. Krankenpflegeverein Bad Dürkheim
Krankenpflegeverein Hardenburg-Grethen
Diakonieverein Freinsheim
Elisabethenverein Weisenheim/Sd.
Diakonissenverein Weisenheim/Sd.
Krankenpflegeverein Weisenheim/Bg/ Bobenheim/Bg. |

Diese Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung

Aktuelle Mitglieder der Christlichen Sozialstation Bad Dürkheim Verbandsgemeinde Freinsheim e.V.

- a) Prot. Kirchengemeinden:
- Bad Dürkheim
 - Grethen
 - Hardenburg
 - Leistadt
 - Ungstein
 - Herxheim/Berg
 - Kallstadt
 - Erpolzheim
 - Freinsheim
 - Dackenheim
 - Weisenheim/Berg
 - Bobenheim/Berg
 - Weisenheim/Sd.
- b) Kath. Kirchengemeinden
- Bad Dürkheim
 - Leistadt
 - Grethen-Hardenburg
 - Dackenheim
 - Freinsheim
 - Weisenheim/Sd.
- c) Krankenpflegevereine
- Evang. Krankenpflegeverein Bad Dürkheim
 - Kath. Krankenpflegeverein Bad Dürkheim e.V.
 - Krankenpflegeverein Erpolzheim
 - Diakonieverein Freinsheim
 - Elisabethenverein Grethen-Hardenburg
 - Krankenpflegeverein Herxheim e.V.
 - Krankenpflegeverein Kallstadt
 - Diakonissenverein Weisenheim/Bg/ Bobenheim/Bg. e.V.
 - Evang. Krankenpflegeverein Leistadt
 - Kath. Krankenpflegeverein St. Elisabeth Weisenheim/Sd.
 - Ev. Diakonieverein Weisenheim/Sd. e.V.